

Die Stiftung als erbrechtliches
Instrument zur Verwirklichung
karitativer Anliegen

Gemeinnützigkeit und Erbrecht

Verein successio

Veranstaltung vom 7. Juni 2009

Dr. Alexandra Zeiter

Wenger Plattner, Küsnacht/Zürich

Überblick



- I. Facts and Figures
- II. Formen des Stiftens
- III. Die Erbstiftung im Besonderen
- IV. Empfehlungen
- V. Schluss

I. Facts and Figures (1/2)

- Bestand 2008*
 - ca. 12'000 klassische Stiftungen (ohne Personalvorsorgestiftungen)
 - Neuerrichtungen: ca. 500/Jahr

- Vererbtes Vermögen (2000)**
 - ca. 30 Mrd./Jahr
 - ca. 3,9% gehen an „Organisationen“

* Dr. Harold Grüniger, successio 2009, 116 ff., 118

** Erben in der Schweiz, NFP 52, Zwischenergebnisse 2005

I. Facts and Figures (2/2)

- Soziodemographische Veränderungen
 - Alter der Erben*
 - 1990: ca. 52% über 50 J.
 - 2000: ca. 62% über 50 J.
 - 2010: ca. 72% über 50 J.
 - Zunahme kinderloser Erblasser
 - Anzahl Nachkommen**
 - 1970: 2,0 Kinder pro Frau
 - 2000: 1,4 Kinder pro Frau
 - 2007: 1,46 Kinder pro Frau

* Erben in der Schweiz, NFP 52, Zwischenergebnisse 2005

** Bundesamt für Statistik (www.bfs.admin.ch)

II. Formen des Stiftens Auswahl der Möglichkeiten (1/2)

Zu Lebzeiten

Errichtung einer
Stiftung

Zustiftung
(unselbständige Stiftung)

Spende/Schenkung
(mit Auflage)

„Stiften“

Andere Strukturen

Auf den Tod hin

Errichtung einer
Erbstiftung

Vermächtnis/Erbein-
setzung/Auflage
zur Stiftungserrichtung

Vermächtnis zu Gunsten/
Erbeinsetzung einer
bestehenden Organisation

II. Formen des Stiftens Auswahlkriterien (2/2)

- Wie viel Vermögen steht zur Verfügung?
- Möchte man sich auf eine bestimmte Tätigkeit festlegen oder lieber flexibel bleiben?
- Ist das Vorhaben zeitlich begrenzt oder soll es langfristige Wirkung haben?
- Gibt es bereits eine Organisation, die den angestrebten Zweck verfolgt?
- Welche Mitsprache- und Mitwirkungsrechte will der Geber?
- Soll das übertragene Vermögen erhalten bleiben?
- Soll mit der Zuwendung der eigene Name verbunden werden?
- Wie wichtig sind steuerliche Ersparnisse?

III. Die Erbstiftung im Besonderen (1/9)

- Begriff

Die Erbstiftung ist eine Stiftung, die mittels Testament oder Erbvertrag errichtet wird, aber erst im Zeitpunkt des Todes des Erblassers entsteht.

- Sedes materiae

ZGB 493 I: Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck zu widmen.

III. Die Erbstiftung im Besonderen (2/9)

- Errichtungsform (ZGB 81 I)
 - Testament
 - Erbvertrag

Stiftungsurkunde

 - Nichtbeachtung - Ungültigkeit
(vgl. z.B. BGE 131 III 601 ff.)
-
- *Einhaltung der Form nur für zwingenden Inhalt*
 - *Für Reglemente: einfache Schriftlichkeit genügt*
 - *Verschiedene Verfügungsakte möglich*

III. Die Erbstiftung im Besonderen (3/9)

- Entstehung (ZGB 52)
 - Zeitpunkt des Todes des Stifters
 - HR-Eintrag deklaratorisch
 - nicht unumstritten, vgl. aber
 - BGE 5A.29/2005

- Anmeldung beim Handelsregisteramt (ZGB 81 III)
 - Pflicht der Testamentseröffnungsbehörde
 - Pflicht des Willensvollstreckers/Erben
 - Pflicht des Stiftungsrates

III. Die Erbstiftung im Besonderen (4/9)

- Zwingender Inhalt (in Stiftungsurkunde)
 - Zweckumschreibung
 - Umschreibung Aufgabe / Destinatärkreis
 - Grenzen beachten (vgl. BGE 5C.140/1998)
 - Bestimmung des Vermögens
 - Pilotstiftung unzulässig
 - Vermögenswidmung (ZGB 483 ff.)
 - Erbeinsetzung (Allein-, Mit-, Ersatz-, Nacherbin)
 - Vermächtnis (direkt, Unter-, Ersatz-, Nachvermächtnisnehmerin)
 - Auflage

III. Die Erbstiftung im Besonderen (5/9)

- Empfehlenswerter Inhalt (in Reglement)
 - Stiftungsorganisation (inkl. Wahl/Widerwahl)
 - Klare Regelung oder klare Delegation
 - Fehlende/ungenügende Regelung (ZGB 83)
vgl. BGE 5A.29/2005
 - Ausgabegerichtlinien
 - Anzehrung des Stiftungskapitals?
 - Verkauf einzelner Vermögenswerte zulässig?
 - Entschädigung des Stiftungsrates
 - Einsetzung eines Willensvollstreckers
 - (Zweckänderungsvorbehalt (ZGB 86a))

III. Die Erbstiftung im Besonderen (6/9)

- Schranken
 - Eherechtliche Schranken
 - Vorschlagsbeteiligung (ZGB 206/242)
 - Hinzurechnung (ZGB 208)
 - Erbrechtliche Schranken
 - Pflichtteilsrecht (ZGB 473 ff.)

- *Ehe- und/oder Erb(verzichts)vertrag*
- *Erbvorbezug*
- *Gemeinsame Stiftungerrichtung*

III. Die Erbstiftung im Besonderen (7/9)

- Stiftungsrechtliche Schranken
 - Beschränkte Zulässigkeit von Familienstiftungen (ZGB 335)
 - Verbot von Unterhaltstiftungen
- *Gemischte Zweckbestimmung*
- *Ausweichen auf ausländische Jurisdiktionen*

III. Die Erbstiftung im Besonderen (8/9)

- Vorteile der Erbstiftung
 - Freie Verfügbarkeit über Vermögen bis zum Tod
 - Jederzeitige Widerrufbarkeit der Errichtung
 - Flexibilität
 - Finanzielle Freiheit
 - nur bei Testament!
 - Diskretion des Stiftungsvorhabens
 - „Übergangslösung“

III. Die Erbstiftung im Besonderen (9/9)

- Nachteile
 - Keine Kontrolle über Stiftung bzw. keine Mitwirkungsmöglichkeit
 - Keine Änderungs- und Anpassungsmöglichkeit durch Stifter

- *Ausgangspunkt: erblasserischer Wille*
- *Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall*

IV. Empfehlungen allgemein

- Sorgfältige Formulierung des erblasserischen Willens
 - Bei Erbstiftung: Zweck, Vermögen und Vermögenswidmung
 - Bei Einsetzung bestehender Organisationen (vgl. auch Entscheid OGer ZH NL070137, vgl. dazu Prof. Peter Breitschmid, successio 2009, 78 f.)
- Klare Anordnung an die mit Ausführung betrauten Personen
 - Einsetzung eines Willensvollstreckers (vgl. BGE 5A.29/2005)
- Beachtung der gesetzlichen Schranken
- regelmässige Kontrolle der VvTw
- (Steuerruling)

WENGER PLATTNER

BASEL · ZÜRICH · BERN

Deathbed wishes

don't work!

